

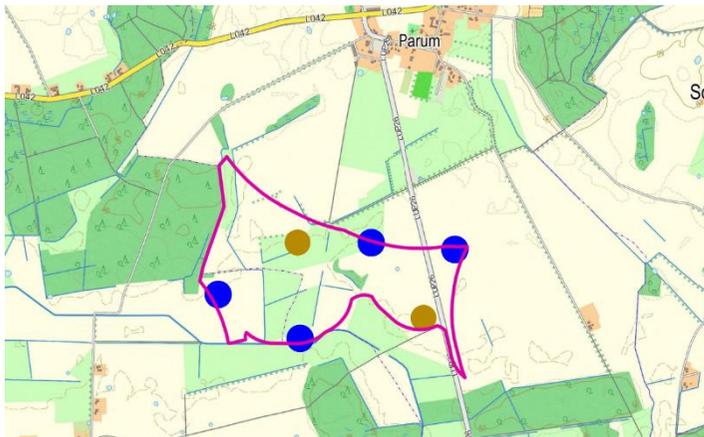
**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

**Einwendungsbearbeitung -
Antrag auf Genehmigung gem. §§ 4, 5 und 10 BlmSchG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen“
(WKA Parum II) der WKN Windpark Parum-Dümmer GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Str. 12-16, 25813 Husum**

WKA Parum II – AZ: StALUWM-51d-4645-5712.0.1.6.2V-76036



Die WKN Windpark Parum-Dümmer GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) des Typs GE158-5.3 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5,5 MW. Die Vorhabenfläche liegt im Osten des Landkreises Ludwigslust-Parchim nahe der Gemeinde Parum. Die Antragsunterlagen sind auf der Internetseite des UVP-Verbunds unter <http://www.uvp-verbund.de> (Suche: „WKA Parum II“) einsehbar.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben wird ab Montag, 5. September 2022, bis einschließlich Montag, 26. September 2022, in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) eine Online-Konsultation gem. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

durchgeführt.

Zusammenfassung der Einwendungen zum Vorhaben „WKA Parum II“

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben erfolgte von 14. Juli 2020 bis 13. August 2020. Es sind insgesamt 2 Einwendungen beim StALU WM eingegangen. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die gültige Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Aufgrund der Qualität der Einwendungen entschied das StALU WM, eine Erörterung durchzuführen. Für die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Fortführung durch die COVID-19 Beschränkungen nicht möglich bzw. mit besonderen Gefährdungen für teilnehmende Personen verbunden wäre, hat der Gesetzgeber im März 2020 das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) beschlossen.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wurde deshalb der Erörterungstermin abgesagt. Die Absage wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 19. Oktober 2020 öffentlich bekanntgemacht. An die Stelle des Erörterungstermins tritt eine Online-Konsultation gem. PlanSiG. Dieses Gesetz stellt sicher, dass Verfahren, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, auch unter den gegebenen Einschränkungen durch die Bestimmungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie rechtssicher weitergeführt werden können.

Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es – wie im Erörterungstermin auch – die vorgebrachten Einwendungen, unter Berücksichtigung der Argumentationen der Antragstellerin sowie der Stellungnahmen der Fachbehörden, zu erörtern.

Hierfür wurden im Vorfeld der Online-Konsultation alle frist- und formgerecht vorgetragenen Einwendungen durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ausgewertet und themenbezogen zusammengestellt. Auf dieser Grundlage wurden durch die Antragstellerin bzw. der von ihr beauftragten Gutachter schriftliche Erwiderungen und Erläuterungen erarbeitet. Die Einwendungen sind kursiv dargestellt. Zum leichteren Lesen sind die Entgegnungen des Antragstellers in **orange** und die des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) in **grün** dargestellt. Gleichzeitig wird in der ersten Spalte auch der Verfasser (Behörde, Antragsteller) der Aussage benannt.

Die Einwender*innen haben nunmehr in der Online-Konsultation die Möglichkeit, ihre Einwendungen unter Kenntnisnahme der Erwiderungen der Antragstellerin und ggf. der Stellungnahme der Fachbehörde zu konkretisieren und schriftlich vorzutragen. Ziel der Konsultation ist es, Wissenslücken zu schließen und ergänzende Informationen zu den Sachverhalten zu erhalten.

In der Online-Konsultation können keine neuen Einwendungen vorgebracht werden, da diese mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind. Eine Vertiefung der bereits erhobenen Einwendungen ist hingegen zulässig.

Zusammenfassung der Einwendungen zum Vorhaben „WKA Parum II“

Die im Zuge der Online-Konsultation eingehenden Stellungnahmen werden in der Verfahrensakte entsprechend dokumentiert. Den Vorhabenträgern wird nochmals die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den eingegangenen Stellungnahmen und vertiefenden Einwendungen gegenüber dem StALU WM zu positionieren. Die Ergebnisse der Online-Konsultation werden in die Entscheidung einfließen. Nach Entscheidung wird der Bescheid gem. § 10 Abs. 8 BImSchG bekanntgegeben und für zwei Wochen beim StALU WM öffentlich ausgelegt.

Die Begriffe „Windkraftanlage“ und „Windenergieanlage“ werden synonym verwendet.

Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich am Ende des Einwendungskatalogs.

Inhaltsverzeichnis

1	PLANUNGSGRUNDLAGEN/ANTRAGSUNTERLAGEN/VERFAHRENSFRAGEN	5
2	SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	6
2.1	Lichtemissionen	6
2.2	Schallimmissionen	6
2.3	Brandschutz	9
3	TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT, EINSCHLIEßLICH FRAGEN DES SPEZIELLEN ARTENSCHUTZES	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Avifauna	11
3.3	Fledermäuse	13
4	EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG	14
5	SONSTIGES	14
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	15

Zusammenfassung der Einwendungen zum Vorhaben „WKA Parum II“

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Ew.
1	Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen/Verfahrensfragen	
1.1.1	<i>Das Bauvorhaben greife dem demokratischen Verfahren der Raumordnung vor. Es würden Fakten geschaffen. Eine Genehmigung könne erst nach Wertung des Beteiligungsverfahrens zur Raumordnung und der Beschlussfassung verbindlich erfolgen. Die gegenständlichen WKA würden die noch in der Planungsphase befindliche Eignungsfläche in Fundament und Rotorumfang überschreiten.</i>	1
Entgegnung StALU WM	Die ausgewiesenen Windeignungsflächen sind in Mecklenburg-Vorpommern so zu interpretieren, dass jeweils das Bauwerk mit dem Turmmittelpunkt innerhalb stehen müssen. Der Rotor darf aus den Gebieten herausragen. Für das Vorhaben hat das Amt für Raumordnung mit Stellungnahme vom 05.08.2019 bestätigt, dass sich alle Standorte innerhalb der vorgesehenen Eignungsflächen des aktuellen Entwurfs zur Teilfortschreibung des RREP WM befinden. Es stehen der Errichtung und dem Betrieb der drei WKA keine Ziele der Raumordnung entgegen. Eine Genehmigung ist auch ohne rechtskräftige Ausweisung des WEG möglich. Windkraftanlagen sind nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben, so dass diese beim Fehlen einer konkretisierenden Ausweisung von Konzentrationszonen grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtliche zulässig sind.	
1.1.2	<i>Die Gemeinde Dümmer sei im RREP WM als Vorbehaltsgebiet Tourismus beplant. Die touristische Attraktivität werde auch mit Freizeiteinrichtungen wie Wittenburg-Village gesteigert. Die geplanten WKA würden diesem Konzept entgegenwirken. Die Sichtachse Schwerin – Wittenburg/Schaalsee werde durch die hohen Anlagen beeinträchtigt.</i>	1
Entgegnung STALU WM	Für das Vorhaben hat das Amt für Raumordnung mit Stellungnahme vom 05.08.2019 bestätigt, dass sich alle Standorte innerhalb der vorgesehenen Eignungsflächen des aktuellen Entwurfs zur Teilfortschreibung des RREP WM befinden. Es stehen der Errichtung und dem Betrieb der drei WKA keine Ziele der Raumordnung entgegen, auch nicht Tourismus. Die Ausweisung von Gebieten/Räumen ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dies muss beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.	
1.1.3	<i>Die Einspeisung der erzeugten Energie sei ungeklärt. Es werden keine Aussagen zu Einspeisepunkt und Trasse gemacht. Die Abnahme der erzeugten Energie werde ohne Kenntnis zu Realisierungsterminen und Erschließungswegen vorausgesetzt. Eine Voranfrage beim Netzversorger sei nicht belegt, weitere Eingriffe in das Landschaftsbild seien daher nicht beurteilbar. Die Genehmigung sei zu versagen.</i>	1
Entgegnung StALU WM	Der Netzbetreiber ist zur Abnahme der erzeugten Energie verpflichtet. Die Genehmigung für die Kabeltrasse und/oder für die Errichtung eines Umspannwerks ist nicht in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung von WKA integriert und wird separat beim Landkreis beantragt. Hierfür werden die Eingriffe ebenfalls separat beurteilt.	

Zusammenfassung der Einwendungen zum Vorhaben „WKA Parum II“

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Ew.
2	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	
2.1	Lichtemissionen	
2.1.1	<i>Die normgerechte Befuerung der Anlagen gem. AVV sei nicht geklärt.</i>	1
<i>Entgegnung StALU WM</i>	<i>Die Nebenbestimmungen zur Genehmigung stellen die Einhaltung der aktuellen AVV sicher. Die WKA müssen entsprechend betrieben werden. Mit Stellungnahme vom 25. August 2020 stimmt die oberste Luftfahrtbehörde dem Vorhaben unter Auflagen zu.</i>	
2.1.2	<i>Ein gemäß § 46 Abs. 2-5 LBauO gefordertes System zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung sowie dessen bauliche Anforderungen seien nicht dargestellt worden. Die unter Kapitel 06_03_Flughindernisbefuerungssystem_GE_r04 dargestellte Befuerung sei nicht ausreichend für eine Genehmigung.</i>	1
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	<i>Die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung ist gesetzlich verpflichtend. Selbstverständlich werden alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Entsprechend ist eine BNK eingeplant.</i>	
<i>Entgegnung StALU WM</i>	<i>Eine Nachtbefuerung ist aufgrund der Flugsicherheit erforderlich. Sofern möglich, ist eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung zu installieren. Unterlagen hierfür können auch im Nachgang eingereicht werden. Das Verfahren führt dann die Luftfahrtbehörde.</i>	
2.2	Schallimmissionen	
2.2.1	<i>Es wird erwartet, dass keine Entscheidung getroffen wird, solange nicht gesicherte, belegbare wissenschaftliche Erkenntnisse zu Gefahrenpotentialen wie Infraschall vorliegen. Solange eine Unbedenklichkeit nicht erwiesen sei, seien planungsseitig angewandte Abstandsregelungen reine Mutmaßungen und fahrlässige Körperverletzung. Es wird auf das Vorsorgeprinzip hingewiesen: „Risikovorsorge bedeutet, bei unvollständigem oder unsicherem Wissen über Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit sowie Kausalität von Umweltschäden und -gefahren vorbeugend zu handeln, um diese von vornherein zu vermeiden.“ (Zitat Umweltbundesamt)</i>	1
<i>Entgegnung StALU WM</i>	<i>Es liegt keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit vor, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem von WKA emittierten Infraschall belegen. Im Juni 2020 wurde durch das Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkung von Infraschallimmissionen“ veröffentlicht. Die Untersuchung kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen Wahrnehmungsschwellen im Infraschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. Unter den Versuchspersonen waren auch solche, die</i>	

Zusammenfassung der Einwendungen zum Vorhaben „WKA Parum II“

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Ew.
	<p>im Vorfeld bei Behörden tieffrequente Geräusche aus ihrem persönlichen Umfeld gemeldet hatten. Darüber hinaus wird auch durch die aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung eine gesundheitsschädliche Einwirkung der Windkraftanlagen durch Infra- bzw. Körperschall ausgeschlossen: „Nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse mit zahlreichen Studien führt Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren.“ (OVG Münster vom 19.12.2019 – 8 B 858/19) Durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen wurde nachgewiesen, dass tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Windkraftanlagen können deshalb beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen auslösen (vgl. VGH Baden-Württemberg Urteil vom 12.10.2012 – 8 S 1370/11, Rn. 69 – juris; auch OVG des Saarlandes, Beschluss vom 10.12.2010 – 3 DB 250/10 - juris RdNr. 23 mit Hinweisen auf Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Herausgeber: Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Materialien Nr. 63, 2002, S. 19 f., im Internet abrufbar unter www.lanuv.nrw.de; ferner: BayVerfGH, Entscheidung vom 14.9.2009 - Vf 41-VI-08 - NVwZ-RR 2010, 139 sowie OVG Münster, Beschluss vom 22.5.2006 – 8 B 2122/05 – juris). „Die nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich hypothetische Gefährdung durch von Windenergieanlagen verursachten Infraschall löst keine staatliche Vorsorgepflicht aus.“ (OVG NRW vom 20.12.2018 – 8 A 2971/17)</p> <p>Darüber hinaus werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine pauschalen Abstände angewandt, sondern der Einzelfall und die Einhaltung der Vorgaben u.a. der TA Lärm geprüft.</p>	
2.2.2	<p><i>Das Schallgutachten sei ohne unabhängige schalltechnische Vermessung der Anlagen gem. DIN EN 614-11 sowie der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 erstellt und somit nichthinreichend aussagefähig.</i></p>	1
<p>Entgegnung Antragstellerin</p>	<p>Die vorliegende Schallimmissionsprognose ist hinreichend aussagefähig. Die Berechnungen der Schallimmissionsprognose wurden auf Grundlage von Herstellerangaben zuzüglich eines Zuschlages im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze vorgenommen. Das Oktavspektrum wird in der Genehmigung festgesetzt und die Einhaltung der Pegel kann über eine Abnahmemessung oder die Vorlage einer Typvermessung nachgewiesen werden.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Das Schallgutachten wird durch das LUNG M-V geprüft. Sollte die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm nicht hinreichend sicher sein, so kann beispielsweise die Aufnahme des Nachtbetriebs mit der Auflage einer Typenvermessung erfolgen.</p>	
2.2.3	<p><i>Es läge kein belastbares Material zu tieffrequenten Geräuschen vor.</i></p>	1
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Anzuwendende Norm ist die TA Lärm. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Die TA Lärm sieht regelmäßig keine Prognose von tieffrequenten Geräuschen vor, die nach den Vorgaben der DIN 45680 beurteilt werden. WKA neigen erfahrungsgemäß nicht dazu, tieffrequente Geräusche in dem Maße zu emittieren, dass sie schädliche</p>	

Zusammenfassung der Einwendungen zum Vorhaben „WKA Parum II“

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Ew.
	Umwelteinwirkungen hervorrufen können (siehe auch Nr. A.1.5 TA Lärm). Gleiches gilt explizit für Geräusche im Frequenzbereich unterhalb von 10 Hz.	
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	Im Frequenzbereich unter 90 Hz gibt es bei WEA keine vorherrschenden Fremdgeräuschanteile. Deshalb ist eine Einzelfallbeurteilung entbehrlich (VGH München 22 ZB 12/2714 vom 10.04.13). Darüber hinaus wurden in der Schallprognose im tieffrequenten Bereich die Frequenzen zwischen 50 bis 100 Hz berücksichtigt.	
2.2.4	<i>Das Dokument 04_01bc über Schallreduzierung sei vertraulich, Werte würden nicht dokumentiert. Der heutige Stand der Technik böte aerodynamisch optimierte Rotorblätter für mehr Schallschutz.</i>	1
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	Das angesprochene Dokument ist durch den Anlagenhersteller als vertraulich eingestuft. Es zeigt die Schallwerte der Anlage im sogenannten schallreduzierten Betrieb. Die Einhaltung Richtwerte nach TA Lärm wurde in der Planung geprüft. Da die Werte nicht überschritten werden, ist kein schallreduzierter Betrieb notwendig. Es handelt sich um einen modernen Anlagentyp. Die durch den Anlagenhersteller verbauten Rotorblätter stellen den aktuellen Stand der Technik dar.	
2.2.5	<i>Die Schallprognose beruhe auf rein theoretischen Werten. Die in Tabelle 10 dargestellten Immissionen kämen allein durch die WEA 2 bis 5 zu einer für Wohngebiete unzulässigen Belastung von 42,1 dB(A). Weitere örtliche Belastungen wie die Kreisstraße, die Landesstraße 042 und die zusätzlichen zwei geplanten WEA würden nicht beachtet.</i>	1
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	Der Immissionsort IO04 liegt im Außenbereich und für den Nachtzeitraum ist ein Richtwert von 45 dB(A) anzusetzen. Als Vorbelastung wurden zwei parallel geplante WEA berücksichtigt und der Gesamtbelastung zugerechnet. Die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen unterliegen der RLS 90 (TA Lärm Ziffer 7.4), bzw. aktuell der RLS 19 und nicht der TA Lärm. Anlagenlärm und Verkehrslärm sind getrennt zu bewerten, eine Sonderfallprüfung muss nicht durchgeführt werden und es gibt keine Hinweise darauf, dass der Verkehrslärm die Erheblichkeitsbewertung des Verkehrslärms relevant verändern könnte. (OVG Münster 8 B 935/17 vom 22.11.17)	
2.2.6	<i>Das An- und Abschalten der WKA überschreite den Mittelungspegel des Schalldrucks bei den relevanten Windgeschwindigkeiten um bis zu 10 db(A).</i>	1
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	Schallimmissionsprognosen berücksichtigen den bestimmungsmäßigen Betrieb einer Windenergieanlage. Schalltechnische Vermessungen werden nach einem Messverfahren gem. IEC 61400-11 und der Technischen Richtlinie TR1 Rev. 19. Aus den schalltechnischen Vermessungen wird der jeweils lauteste Betriebszustand (worstcase) ausgewählt. Die Herstellerangaben orientieren ebenfalls an dem lautesten Betriebszustand ihrer Anlage zuzüglich eines Sicherheitszuschlages, weil sich i.d.R. Garantiezusagen des Herstellers daran knüpfen. Es sind keine Hinweise bekannt, dass An- oder Abschalten der WEA	

Zusammenfassung der Einwendungen zum Vorhaben „WKA Parum II“

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Ew.
	den jeweils maximal ermittelten bzw. oder vom Hersteller zugesagten Schallleistungspegel überschreitet. Der Schallleistungspegel ist u.a. abhängig von Leistung und Drehzahl der WEA. Beim Anschalten wird die Leistung und Drehzahl der WEA erst langsam gesteigert, beim Abschalten sinken Drehzahl und Leistung.	
2.2.7	<i>Es wird ein unabhängiges Gutachten mit normgerechten Messungen zu Schall und Infraschall gefordert.</i>	1
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	Die PAVANA GmbH ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle für die Durchführung von Schallimmissionsberechnungen von Windenergieanlagen akkreditiert. Das Gutachten wurde unabhängig und nach den aktuellen Richtlinien erstellt. Darüber hinaus erfolgt die Prüfung des Gutachtens durch das LUNG M-V.	
2.3 Brandschutz		
	<i>Die Brandbekämpfung eines Brandes der WEA durch örtliche Wehren sei weder möglich noch vorgesehen. Es werde lediglich die Brandausbreitung verhindert. Es fehle ein standortspezifisches Brandschutzkonzept. Im Havariefall auftretende Schad- und Gefahrenstoffe seien zu definieren und Schutzmaßnahmen insbesondere für Gewässer in Notfallplänen darzustellen. Die erforderliche Ausrüstung der Wehren müsse benannt und ggf. ergänzt werden.</i>	1
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	In allen WEA, deren äußere Rotorblattspitzen sich in einem Abstand von weniger als 50m vom Waldrand befinden, sind automatische Löschanlagen in den Kanzeln und in den Turmfüßen der Anlagen installiert. Außerdem sind alle Anlagen mit Brandmeldern ausgestattet. Eine registrierte Störung führt automatisch zur Abschaltung. Die örtliche Feuerwehr wird vor Inbetriebnahme eingewiesen. Durch die WEA werden keine Oberflächengewässer tangiert.	
<i>Entgegnung StALU WM</i>	Sowohl die Forstbehörde als auch der Landkreis, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, haben dem Vorhaben zugestimmt. Ein Brandschutzkonzept sowie eine Liste wassergefährdender Stoffe und der Umgang mit diesen einschließlich Schutzvorkehrungen gegen Austritt liegt vor.	
3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, einschließlich Fragen des speziellen Artenschutzes		
3.1 Allgemeines		
3.1.1	<i>Die naturräumliche Vernetzung zwischen Grambower Moor, Dümmer See und dem Biosphärenreservat Schallsee mit den darin befindlichen FFH-Gebieten werde erheblich gestört. Der Vogelzug zwischen diesen Gebieten und den ständig wechselnden Futter-/ Rastplätzen werde durch den Windpark gefährdet.</i>	1

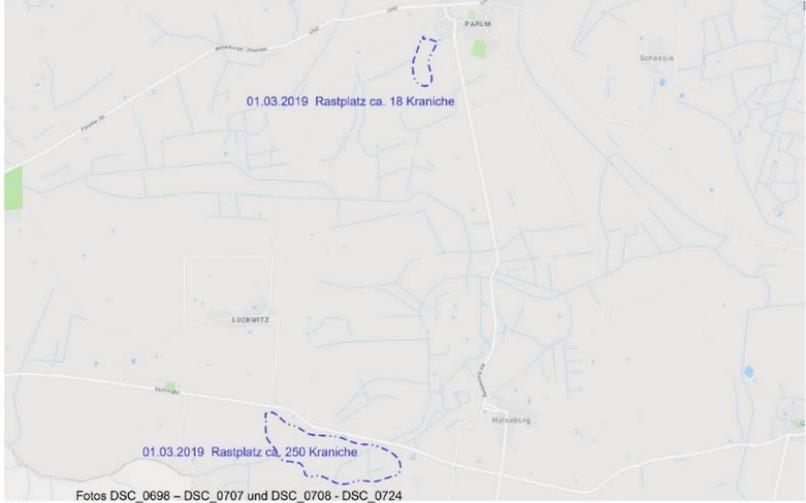
Zusammenfassung der Einwendungen zum Vorhaben „WKA Parum II“

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Ew.
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	Der Windpark liegt in einem geprüften Windeignungsgebiet, welches speziell für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen wurde. Die Ausweisung erfolgte auf Grundlage eines ausführlichen Kriterienkatalogs. Es sind deshalb grundsätzlich zunächst keine erheblichen negativen Auswirkungen für das Gebiet zu erwarten.	
<i>Entgegnung StALU WM</i>	Das Gebiet liegt in der Vogelzugzone B. Die Beeinträchtigung der Vogelzugzone und der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung wird durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft.	
3.1.2	<i>Die kleinzellige Verplanung von Naturraum in diesem Gebiet für WKA verhindere ökologisch mögliche Gestaltungsprozesse der gesamten Region.</i>	1
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	Die geplanten WEA-Standorte befinden sich in einem ausgewiesene Windeignungsgebiet. Die Bündelung von WEA in Windeignungsgebieten verhindert gerade eine kleinzellige Verplanung der Landschaft. Windeignungsgebiete sollen hinsichtlich ihres Flächenangebotes ausgeschöpft werden, um der Windkraftnutzung substanziell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Anlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Rechnung zu tragen und dem landespolitischen Ziel der Förderung regenerativer Energien gerecht zu werden.	
3.1.3	<i>Die Populationen von Fledermäusen, Groß- und Greifvögeln habe sich vergrößert und beanspruchen weitere Reviere. Dies erhöhe auch die Gefahr, Schlagopfer von WKA zu werden.</i>	1
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	Es wurden Maßnahmen (Abschaltungen) zum Schutz der schlaggefährdeten Fledermäuse, Groß- und Greifvögel definiert. Verbotstatbestände können somit gemäß Leitfaden ausgeschlossen werden.	
<i>Entgegnung StALU WM</i>	Eine Erholung von Populationsbeständen während gleichzeitig die Windkraft ausgebaut wird, zeigt, dass die Schutzmaßnahmen wirksam sind.	
3.1.4	<i>Die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers (LAG VSW) für schlaggefährdete Arten seien als fachlicher Maßstab anzuwenden.</i>	2
<i>Entgegnung StALU WM</i>	Für das Land M-V stellt die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB- WEA Teil Vögel) die Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis dar. Die unteren Naturschutzbehörden M-V sind per Erlass verpflichtet, die AAB-WEA zur Beurteilung eines Genehmigungsverfahrens heranzuziehen. In die AAB-WEA sind auch die Erkenntnisse aus dem Helgoländer Papier eingeflossen. Darüber hinaus ist jüngst eine Änderung des BNatSchG in Kraft getreten, welche für einige Arten ebenfalls Abstände vorgibt.	
3.1.5	<i>Es fehle eine Darstellung der konkreten Lenkungsflächen, so dass eine Abschätzung der Wirksamkeit dieser Maßnahme nicht erfolgen könne.</i>	2
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	Aufgrund der neu definierten Abschaltzeiten für alle WEA sind Lenkungsflächen nicht mehr vorgesehen.	

Zusammenfassung der Einwendungen zum Vorhaben „WKA Parum II“

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Ew.
3.1.6	<i>Es fehle eine Darstellung der Verbauung bzw. Verschattung von Grünland durch die geplanten Anlagen in Bezug zu den grünlandpräferierenden Arten. Das Gebiet habe einen überdurchschnittlich hohen Grünlandanteil.</i>	2
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	<i>Es wurden Abschaltzeiten definiert. Verbotstatbestände können somit ausgeschlossen werden.</i>	
3.1.7	<i>Es werden Abschaltzeiten zu Attraktionszeitpunkten im WEG gefordert, um schlaggefährdete Arten zu schützen.</i>	2
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	<i>Es wurden nunmehr entsprechende Abschaltzeiten definiert. Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse: zwischen 01.05. bis 30.09. (Folgende Faktoren müssen dabei gleichzeitig eintreten: 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windstärke < 6,5 m/s, bei Trockenheit oder Niederschlag < 2 mm/h) Abschaltzeiten zum Schutz des Rotmilans: zwischen 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Auch für andere Arten wie Schwarzmilan und Weißstorch kann durch die Abschaltung der WEA in diesem Zeitraum ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.</i>	
3.2	Avifauna	
3.2.2.1	<i>Weißstörche seien stark gefährdet und hätten eine erhöhte Gefahr, am Standort Schlagopfer zu werden. Sie beanspruchen eine Fläche von bis zu 100 km². In den Gebieten um die Gemeinde Dümmer seien 2020 bis zu 10 Weißstörche gemeinsam auf Futtersuche gewesen. Es werde dazu neben Grünland auch Ackerfläche, welche gerade bearbeitete wird, genutzt. Es würden sich hierbei Störche aus einem weiteren Umfeld zusammenfinden.</i>	1
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	<i>Es wurden nunmehr Abschaltzeiten der WEA definiert: zwischen 01.03. bis 30.09 eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Verbotstatbestände können somit ausgeschlossen werden.</i>	
3.2.2.2	<i>Es konnten 2020 Silberreiher auf Grünland abseits von Motel, Sude und Zare beobachtet werden. Weiträumige Wechsel der Futterplätze sei erkennbar. Die Flugrouten seien durch die geplanten Windparks gefährdet. Qualifizierte Untersuchungen seien erforderlich.</i>	1
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	<i>Silberreiher gehören nicht zu den nach AAB-WEA Teil Vögel schlaggefährdeten Arten.</i>	
3.2.2.3	<i>Es seien für 2017 lediglich zwei Horste des Rotmilans im Prüfbereich des Windparks ausgewiesen worden. Rotmilane wechseln arttypisch die Horste, eine aktuelle Erfassung sei erforderlich. Für 2018 seien bis zu 8 Rotmilane gleichzeitig im relevanten Bereich kartiert worden. Auch 2019 und 2020 seien regelmäßig Rotmilane im Bereich anwesend gewesen. Flughöhen seien wesentlich über 80 m und damit in Schlagdistanz der Rotoren.</i>	1

Zusammenfassung der Einwendungen zum Vorhaben „WKA Parum II“

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Ew.
<p>Entgegnung Antragstellerin</p>	<p>Es wurden Abschaltzeiten aller geplanten Anlagen während des gesamten Brutzeitraumes definiert. Zudem wurden jährlich ergänzende Horstkartierungen durchgeführt. Hierbei wurden Horstwechsel der Vögel im 2.000 Meter Bereich festgestellt. Der Rotmilan im 1.000 Meter Bereich verlor kurzfristig durch einen Sturm seinen Horstbaum, baute diesen aber auf einem nahegelegenen Baum erneut auf.</p>	
<p>3.2.2.4</p>	<div style="display: flex; align-items: flex-start;">  <div style="margin-left: 20px;"> <p>Die Aussagen zu Kranich, dieser über- oder umfliege Windparks, werden angezweifelt. Es sei zu bezweifeln, ob die angeführte Dokumentation nach Dürr und Langgemach (2018) vergleichbare Großanlagen berücksichtigt. Die Behauptung, dass bedeutende Rastgebiete im Umfeld der Anlagen nicht gegeben seien, entspreche nicht den aktuellen Beobachtungen. Das Brutgebiet der Kraniche sei vorrangig im Grambower Moor und um den Woezer See. Allein das Grambower Moor sei Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für 200-1800 Kraniche. Auch andere Feuchtbiotope im Umfeld der geplanten Anlagen seien als Brutplätze nutzbar. Die Gefahr von Schlagopfern auf den Flugrouten von den Futter- zu den Schlafplätzen durch die geplanten Anlagen sei gegeben.</p> </div> </div>	<p>1</p>
<p>Entgegnung Antragstellerin</p>	<p>Gemäß Leitfaden tritt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot bei WEA im 500 m-Radius um Nistplätze ein. Tötungs- und Störungsverbot sind nach Leitfaden nicht relevant. Nachgewiesene Brutplätze sind alle weiter als 500 m von den geplanten WEA entfernt. Für Schlaf- und Rastplatz sowie Flugrouten werden im Leitfaden keine Mindestabstände definiert. Darüber hinaus zeigen Kraniche i. d. R. ein Meidungsverhalten gegenüber WEA. Zudem liegen die im Untersuchungsgebiet beobachteten Flughöhen des Kranichs zwischen 10 und 30 m und somit unterhalb des Rotorbereichs.</p>	
<p>3.2.2.5</p>	<p>Es sei ein außerordentlich hoher Bestand an Seeadlern in M-V, dies bedeute eine besondere Verantwortung zum Schutz der Tiere. Es befinde sich ein Brutgebiet in 2000 m Entfernung zum geplanten Windpark (Kartiert 2003 und 2006). Ein Queren des Windparks werde auch gutachterlich nicht ausgeschlossen. Dass nördlich des Vorhabens genügend Nahrungsgewässer vorhanden und ein Queren damit nicht nötig sei, sei reine Mutmaßung. 2017 sei eine Querung durch zwei Tiere nachgewiesen, weitere Tiere wurden im Umfeld dokumentiert. Als Standvogel ohne Winterflucht sei der Seeadler ganzjährig gefährdet und nutze auch die offene Kulturlandschaft zur Nahrungssuche.</p>	<p>1</p>

Zusammenfassung der Einwendungen zum Vorhaben „WKA Parum II“

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Ew.
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	Der Horstschutz der erwähnten Seeadlerhorste ist nicht mehr gegeben. Gemäß AAB-WEA, Teil Vögel ist damit keine Berücksichtigung mehr erforderlich.	
3.2.2.6	<i>Das Gutachten bestätige die Anwesenheit von Fischadlern. Auch 2020 seien Sichtungen erfolgt. Ein Gefährdungspotential sei bei der Nahrungssuche in der Paarungszeit gegeben. Dies werde durch das Gutachten bestätigt.</i>	1
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	Es gibt keine nachgewiesenen Fischadlerhorste im Ausschlussbereich (1 km) und Prüfbereich (3 km) (Radien nach LAAB-WEA, Teil Vögel).	
3.2.2.7	<i>Rastende Gänse seien auf den Äckern der Gemeinde zu beobachten. Der Kartierbericht bestätige diese Feststellung. Überflughöhen von „überwiegend 150 m“ befänden sich noch im Rotorbereich der WEA. Rast- und Schlafgewässer seien dokumentiert. Die Gefährdung der Tiere müsse in Zusammenhang mit den Beobachtungen aus 2019/2020 neu bewertet werden.</i>	1
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	Auf Basis der vorliegenden Daten kann kein signifikant erhöhtes Risiko für die Gänse abgeleitet werden. Schlafgewässer liegen weiter als 500 m von den geplanten WEA entfernt. Des Weiteren konnten im UG nur kleinere Trupps beobachtet werden. Aufgrund der geringen Vogelkonzentrationen sowie der Entfernung zu den WEA können gemäß AAB-WEA Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.	
3.2.2.8	<i>Es fehle eine Darstellung des Mäusebussard-Horstes. Die Entfernung zu den geplanten WEA ist nicht ersichtlich. Bei weniger als 300 m Abstand sei von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Die mögliche Fehlenkung der Art durch die noch nicht dargestellten Lenkungsflächen sei darzulegen.</i>	2
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	Eine Darstellung des Mäusebussard-Horstes wurde ergänzt. Die Entfernung der WEA wurde ebenfalls dargestellt. Die Entfernung zur nächstgelegenen geplanten WEA beträgt ca. 1.110 m. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auszuschließen. Zudem profitiert die Art ebenfalls vom geplanten Abschaltregime.	
3.3 Fledermäuse		
3.3.1	<i>In den Unterlagen werden 7 der 17 in M-V vorkommenden Arten im beplanten Gebiet nachgewiesen. Quartiere kollisionsgefährdeter Arten im 500 m Radius werden angenommen. Der Bestand und die bekannten Zugkorridore wandernder Fledermäuse bedingen eine Abschalttechnik zur Kollisionsvermeidung.</i>	1
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	Es wurden nunmehr Abschaltzeiten zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse definiert.	

Zusammenfassung der Einwendungen zum Vorhaben „WKA Parum II“

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Ew.
3.3.2	<i>Eine Erörterung der Feststellung, dass sowohl vier Leitstrukturen als auch vier Jagdgebiete als bedeutende Fledermauslebensräume ausgewiesen worden, sei im AFB (2019) nicht erfolgt. Es sei begrüßenswert, dass im AFB von 2022 Abschaltzeiten vorgesehen werden. Es werden jedoch Abstandskriterien zum Schutz der Fledermäuse (Abstände werden aufgelistet) als notwendig erachtet.</i>	2
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	<i>Jagdgebiete und Fledermauslebensräume wurden ergänzt. Gemäß Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse (AAB-WEA, 2016) kann das Kollisionsrisiko durch Abschaltung der Anlagen während der Zeiten mit hoher Fledermausaktivität gemindert werden. Es obliegt dem Betreiber welche Lösung (Abschalten der Anlagen oder Einhalten der Abstände zu den bedeutenden Lebensräumen) umgesetzt wird.</i>	
4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung		
	<i>Die 240 m hohen Anlagen würden das Landschaftsbild und die Sichtachse Schwerin – Wittenburg/Schaalsee beeinträchtigen.</i>	1
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	<i>Die Methodik für die Bewertung des Landschaftsbildes ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern klar definiert. Den Vorgaben wurde im Rahmen des Vorhabens gefolgt. Es erfolgt ein adäquater Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß den Vorgaben des Lande Mecklenburg-Vorpommern.</i>	
5 Sonstiges		
Rückbau/Rückbaukosten		
	<i>Es sei keine finanzielle Absicherung der Rückbauverpflichtung erkennbar. Firmengeflecht, Anzahl der bewirtschafteten Anlagen sowie finanzielle Ausstattung und Finanzierungsmodell lassen an der Realisierbarkeit der Rückbauverpflichtung zweifeln. Darüber hinaus läge keine verbindliche Rückbauverpflichtung vor. Die Maßnahmen bei Betriebseinstellung seien unkonkret und ohne Fristlegung.</i>	1
<i>Entgegnung Antragstellerin</i>	<i>Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlagen nach Betriebsaufgabe vollständig zurückzubauen. Eine nach dem heutigen Stand der Technik aktuelle Rückbaubürgschaft wird vor Baubeginn an die untere Bauaufsichtsbehörde übergeben.</i>	
<i>Entgegnung StALU WM</i>	<i>Wenn die Genehmigung ergeht, dann unter der Bedingung einer entsprechenden Bankbürgschaft. Hierfür werden die heute aktuellen Rückbaukosten mit einem Inflationsaufschlag zugrunde gelegt. Erlöse aus Verkauf von Metallen etc. werden nicht berücksichtigt. Die so ermittelte Höhe der Rückbaukosten wird in Form einer Bankbürgschaft vor Baubeginn hinterlegt. So-</i>	

Zusammenfassung der Einwendungen zum Vorhaben „WKA Parum II“

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Ew.
	lange eine Bankbürgschaft nicht vorliegt, kann die Genehmigung nicht ausgenutzt werden und eine Errichtung wäre rechtswidrig. Bei Insolvenz des Betreibers kann der Landkreis im Zuge der Ersatzvornahme den Rückbau mithilfe der hinterlegten Bankbürgschaft realisieren.	

Abkürzungsverzeichnis

9. BImSchV	9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren	IO	Immissionsort
AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen	LAI	Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
AFB	Artenschutzfachbeitrag	LBauO M-V	Landes-Bauordnung M-V
AfRL WM	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
BauGB	Bau-Gesetzbuch	LK LuP	Landkreis Ludwigslust-Parchim
BauNVO	Bau-Nutzungs-Verordnung	LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
BfN	Bundesamt für Naturschutz	NSG	Naturschutzgebiet
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	OVG	Oberverwaltungsgericht
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz	PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
BNK	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	RREP WM	Regionaler Raumentwicklungsplan Westmecklenburg
BrSchG M-V	Landes-Brandschutzgesetz M-V	SPA	Specially Protected Area (Schutzgebiet)
BVerfG	Bundes-Verfassungsgericht	TA Lärm	Technische Anleitung Lärm
BWE	Bundesverband WindEnergie	uNB	Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim
CEF-Maßnahme	„continuous ecological functionality“ – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
FFH-RI	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	StALU WM	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
GG	Grundgesetz	VGH	Verwaltungsgerichtshof
GGB	Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura2000)	VSG	Vogelschutzgebiet
GIS	Geo-Informationssystem	WEA	Windenergieanlage
GLRP WM	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan	WEG	Windeignungsgebiet
HZE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V	WHO	World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation)
ILN & IfaÖ	Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz & Institut für Angewandte Ökosystemforschung	WKA	Windkraftanlage